

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 21/2022

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
23. September 2022

Inhaltsverzeichnis

Benutzungs- und Entgeltordnung
des Hochschulsports
der Hochschule Merseburg
vom 24.08.2022

Prof. Dr.-Ing. Markus Krabbes
Rektor

Benutzungs- und Entgeltordnung des Hochschulsports der Hochschule Merseburg (HoMe)

Präambel

Gem. § 111 Abs. 6 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) sind Gebühren, die für die Benutzung der Hochschuleinrichtungen erhoben werden, in einer Benutzungsordnung festzulegen.

Die Gebühren und Entgelte sind gem. § 111 Abs. 8 HSG LSA in der Regel so zu bemessen, dass sie zur Deckung der allgemeinen Ausgaben für das in Anspruch genommene Personal und die genutzten Einrichtungen unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte beitragen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Benutzung und die Entgelte für die Teilnahme an Angeboten des Hochschulsports der Hochschule Merseburg.

§ 2 Statusgruppen

- (1) Das Hochschulsportangebot kann von folgenden Statusgruppen genutzt werden:
- a) die Studierenden der Hochschule Merseburg sowie die Doktoranden und Doktorandinnen (§ 58 Abs. 1 HSG LSA) oder Absolventen und Absolventinnen der Hochschule Merseburg (sog. Alumni),
 - b) Auszubildende und Praktikanten werden den Studierenden gleichgestellt,
 - c) das hauptamtlich oder hauptberuflich an der Hochschule tätige Personal (§ 58 Abs. 1 HSG LSA) oder im Ruhestand/Pension befindliche ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - d) das nebenberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal und die im Ruhestand befindlichen Professoren, Professorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen (§ 58 Abs. 3 HSG LSA),
 - e) Angehörige wissenschaftlicher Einrichtungen oder die Hochschule Merseburg ausschließlich unterstützende Kooperationspartner, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit der Hochschule Merseburg in Forschung und Lehre lt. Grundordnung zusammenwirken.
- (2) Im Sinne der kooperativen Zusammenarbeit bestehen zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Kunsthochschule Burg Giebichenstein Halle und der Hochschule Merseburg Vereinbarungen, wonach die Sportangebote dieser Partner auch durch die Statusgruppen gem. Abs. 1 a) bis d) der jeweils anderen Partner untereinander genutzt werden können. Dies gilt nicht für Alumni und Rentner/Pensionäre.
- (3) Personen, die o. g. Kriterien nicht erfüllen, sind nicht berechtigt, das Angebot zu nutzen. Ausnahmen bestehen für Tanzkurse, soweit einer der Tanzpartner oder eine der Tanzpartnerinnen teilnahmeberechtigt gem. § 2 Abs. Abs.1 ist.
- (4) Personen gem. § 2 Abs. 1 c) - e) und Abs. 2 sind nur im Rahmen der bestehenden Kapazitäten teilnahmeberechtigt.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Hochschulsport besteht für die unter § 2 Abs. 1 c) – e) benannten Personen nicht.

§ 3

Anmeldung zu Hochschulsportangeboten

- (1) Die Anmeldung und Einschreibung zu Angeboten des Hochschulsports erfolgt für:
- a) interne Angebote
 - b) Angebote von Vereinen
 - c) Sportreisen und Exkursionen.
- (2) Meldet sich ein ALUMNI oder ein ehemaliger Mitarbeitender oder eine ehemalige Mitarbeiterin im Sinne des § 2 Abs. 1 a) für ein Angebot an, so ist ein Nachweis der Registrierung als Alumni an der Hochschule Merseburg zu erbringen.
- (3) Meldet sich ein Angehöriger oder eine Angehörige eines Kooperationspartners im Sinne des § 2 Abs. 1 e) an, so ist die Mitgliedschaft oder die Beschäftigung beim Kooperationspartner nachzuweisen.
- (4) Teilnahmeberechtigt ist nur, wer die Gebühren entrichtet hat. Die Teilnahmeberechtigung ist nicht übertragbar.

§ 4

Gebühren

- (1) Die Gebühren werden je Semester¹ erhoben und gliedern sich wie folgt:

Statusgruppe	Kursgebühr für betreuungs- und/oder kostenintensive Sportarten gemäß Anlage 1	Nutzung der Fitnessräume des Hochschulsports
Studierende u. a. gem. § 2 Abs. 1 a) bis b), soweit keine Alumni	15 – 20 Euro	40 Euro
Mitarbeitende u. a. gem. § 2 Abs. 1 c) bis d) sowie für Alumni gem. § 2 Abs. 1 a)	30 – 35 Euro	70 Euro
Kooperationspartner gem. § 2 Abs. 1 e)	70 Euro	90 Euro

- (2) Es können von den Statusgruppen gemäß § 2 Abs. 1 a) bis b), soweit sie keine Alumni sind, Sportgeräte gegen Leihschein zu den in der Anlage 2 genannten Leihgebühren ausgeliehen werden.
- (3) Die Gebühren für Angebote von Vereinssport (z. B. Reiten, Fechten, Kanusport) im Rahmen des Hochschulsports sind an den Verein zu zahlen.
- (4) Bei Sportreisen und Exkursionen werden vom Veranstalter festgelegte Entgelte vom Veranstalter direkt erhoben.

¹ Semester = Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit

§ 5 Zahlungsverfahren und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind zum jeweiligen Semesterbeginn fällig.
- (2) Die Bezahlung erfolgt per Überweisung unter Nennung des Verwendungszwecks auf das nachfolgende Konto.

Empfänger: Hochschule Merseburg
Bank: Deutsche Bundesbank Magdeburg
IBAN-Nr.: DE58 8100 0000 0080 0015 40
BIC: MARKDEF 1810

Verwendungszweck: Name Teilnehmer*in + Kurs-Nummer

- (3) Das Zahlungsverfahren bei Sportreisen und Exkursionen wird jeweils durch eine Ausschreibung für die entsprechende Veranstaltung festgelegt und bekannt gegeben.
- (4) Eine Erstattung gezahlter Gebühren bzw. Entgelte kann grundsätzlich nicht erfolgen.

§ 6 Ausschlussgründe

- (1) Tritt ein Zahlungsverzug von mehr als 4 Wochen ab Fälligkeit ein, wird der oder die Betreffende vom Sportangebot ausgeschlossen.
- (2) Ein Ausschluss ist auch bei Verstoß gegen die Hallenordnung möglich, Anlage 3.
- (3) Ausschlüsse können von dem Übungsleiter/der Übungsleiterin, dem Hallenwart oder den Hochschulsportverantwortlichen ausgesprochen werden.

§ 7 Allgemeine Durchführungsgrundsätze

- (1) Kurse werden nur durchgeführt, wenn mind. 4 verbindliche Anmeldungen für den Kurs vorliegen. Wird die Mindestteilnehmeranzahl nicht erreicht, so werden die Gebühren für den Kurs zurückerstattet.
- (2) Kurse, die aufgrund Krankheit oder Urlaub des Übungsleiters/der Übungsleiterin ausfallen, werden nicht erstattet und nicht nachgeholt.
- (3) Kurse, an denen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder sonst in der Person des Angemeldeten liegenden Gründen nicht teilgenommen werden kann, werden nicht (anteilig) erstattet.

§ 8 Haftung

- (1) Die Nutzung der Angebote des Hochschulsportes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die HoMe übernimmt keine Haftung für Schäden der Nutzer*innen im Rahmen eines Sportangebotes des Hochschulsports.

- (3) Dieser Haftungsausschluss gilt nicht
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der HoMe oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - b) für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der HoMe oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - c) für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich ist eine Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Teilnehmenden regelmäßig vertrauen dürfen.
- (4) Für entlehene Sportgeräte haften die Nutzer*innen im Umfang des Wiederbeschaffungswertes oder – soweit diese günstiger sind – in Höhe der Reparaturkosten.
- (5) Es sind keine Wertsachen mit in die Sportanlagen zu nehmen. Die HoMe haftet im Rahmen der Kurse und Veranstaltungen nicht für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen.
- (6) Im Rahmen von Sportreisen und Exkursionen haftet im Schadensfall der jeweilige Veranstalter oder die jeweilige Veranstalterin.

§ 9 Verhaltensregeln

- (1) Für die Nutzung der Einrichtungen des Hochschulsportes gilt die Hallenordnung des Hochschulsportzentrums, Anlage 3.
- (2) Für die Nutzung der Beachvolley- und Basketballanlage (Multifunktionssportfeld Nr. 1) gilt die Amtliche Bekanntmachung 16/2017, veröffentlicht unter https://www.hs-merseburg.de/fileadmin/Hochschule_Merseburg/Allgemein/Amtliche_Bekanntmachungen/2017/AMTLBEK_16_2017_Nutzerordnung_Sportanlagen.pdf.
- (3) Für die Nutzung der Sportanlagen gilt die Hausordnung der HoMe, Amtliche Bekanntmachung 26/2016, veröffentlicht unter https://www.hs-mersburg.de/fileadmin/Hochschule_Merseburg/Allgemein/Amtliche_Bekanntmachungen/2016/AMTLBEK_26_2016_Hausordnung_HoMe.pdf.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Amtliche Bekanntmachung tritt am 01.10.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 18/2019 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 24.08.2022 sowie der Genehmigung des Rektors vom 24.08.2022.

Merseburg, den 23. September 2022


Dr. K. Ranft
Kanzlerin

Anlage 1: Kurs- und Ausleihgebühren in Euro pro Semester

	Stu- dent/Stu- dentin	Mitarbei- ter/Mitarbei- terin/Alumni	Kooperationspartner/ Kooperationspartnerin
1. Kurse			
Fitness und Gesundheitssport	15,00	30,00	70,00
Kampfsport	15,00	30,00	70,00
Volleyball (Halle)	15,00	30,00	70,00
Beachvolleyball (Außengelände)	15,00	30,00	70,00
Badminton (Halle)	15,00	30,00	70,00
Basketball (Halle)	15,00	30,00	70,00
Tischtennis (Sportzentrum)	10,00	30,00	30,00
Hockey (Außengelände/Extern)	15,00	30,00	70,00
Tennis (Halle/Extern)	20,00	35,00	70,00
Fußball (Außengelände/Halle)	15,00	20,00	70,00
Leichtathletik	15,00	20,00	70,00
Schwimmen	20,00	35,00	70,00
Aquafitness	20,00	35,00	70,00
Tanzkurse	20,00	35,00	70,00
Semesterkarte Fitnessräume	40,00	70,00	90,00
2. Ausleihgebühren für Sportgeräte			
Tennisschläger /Kurs			5,00
Badmintonschläger /Kurs			2,50
Judoanzug /Kurs			5,00

Anlage 2: Leihschein

Hochschule Merseburg
Hochschulsportzentrum

Merseburg,.....

L e i h s c h e i n

Name, Vorname:

Anschrift:

.....

.....

E-Mail:

Telefon:

leiht vom Hochschulsportzentrum:

vom bis

folgende Gegenstände:

.....

.....

.....

Für die Ausleihe werden Leihgebühren in Höhe von erhoben.

Der bzw. die Ausleihende verpflichtet sich, die entliehenen Gegenstände zum vereinbarten Termin zurückzugeben. Wird die Frist überschritten, werden für jede begonnene überfällige Woche 5,00 € berechnet.

Mit der Unterschrift erkennt der Ausleihende/die Ausleihende die Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit der entliehenen Gegenstände an.

Für Schäden an den entliehenen Gegenständen, bei Verlust und bei Einschränkung der Gebrauchsfähigkeit haftet der bzw. die Ausleihende in Höhe des Wiederbeschaffungswertes oder der anfallenden Reparaturkosten.

Alle entliehenen Materialien werden nur in gereinigtem Zustand zurückgenommen.

Unterschrift
Ausleihende*r

Unterschrift
Hochschulsportzentrum

Anlage 3: Hallenordnung Hochschulsport

Die Sporträume der Hochschule Merseburg werden vom Hochschulsportzentrum verwaltet, dessen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und eingesetztes Aufsichtspersonal weisungsberechtigt sind.

- Das Betreten aller Sporträume, einschließlich der Gänge, ist nur mit Wechsel-
schuhen (Sportschuhen) gestattet.
- Die Sporträume und die Sanitärräume (Toiletten, Umkleieräume) sind sauber
zu halten.
- Dusch- und Waschwasser darf nicht verschwendet werden.
- Alkoholische Getränke dürfen weder mitgebracht noch ausgeschrieben werden.
- Die Krafträume und der Tischtennisraum können nur mit gültigem Benutzeraus-
weis oder im ausgewiesenen Kurs- bzw. Trainingsbetrieb benutzt werden.
- Gymnastik-/Judoraum dürfen nur zum entsprechenden Kurs betreten werden.
- Alle sportlichen Aktivitäten außerhalb der festgelegten Kurs- und Trainingszeiten
sind im Hochschulsportzentrum anzumelden.
- Taschen, Bekleidungsstücke (Jacken, Mäntel, Schuhe) sind in den Umkleieräu-
men zu belassen.
- Für wertvolle Gegenstände stehen Schließfächer zur Verfügung. Schlüssel sind
entweder beim Aufsichtspersonal zu erfragen oder mit Münzen selbst zu bedie-
nen. Für den Verlust von Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstigen mitge-
brachten Sachen übernimmt die Hochschule Merseburg keine Haftung.
- Für die Kraftgeräte und Hantelbänke ist ein Handtuch als Unterlage zu benutzen.
- Nach Beendigung der Übungen sind die genutzten Gegenstände wieder an Ort
und Stelle zu legen.
- Nach Beendigung des Trainings sind die genutzten Sportutensilien und Geräte zu
desinfizieren.
- Festgestellte Mängel bzw. defekte Geräte sind umgehend dem Aufsichtspersonal
zu melden.
- Verstöße gegen die Benutzerordnung können mit dem Ausschluss vom Hoch-
schulsport geahndet werden.
- Mit der persönlichen Unterschrift wird die Benutzungsordnung anerkannt.
- Bei Unfällen und Havarien ist das zuständige Aufsichtspersonal zu informieren.
- Die Hochschulleitung ist berechtigt, diese Ordnung auf Grund behördlicher An-
ordnung oder aus Gründen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen, zu
ändern.

Leiter Hochschulsport